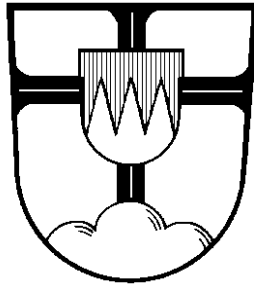


# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hendingen

(BGS - EWS)



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde **Hendingen** folgende Satzung:

## § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der jeweils **rechtlich getrennten** selbständigen Entwässerungsanlagen für die Gebiete der Gemarkungen **Hendingen** und **Rappershausen** einen Beitrag.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
  3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- 2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit Abschluß dieser Maßnahme.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 qm auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.500 qm festgesetzt.
- 2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Selbständige Garagen sind nicht beitragspflichtig. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

- 5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Betrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche für das Gebiet der Gemarkungen

- Hendungen	1,77 €
- Rappershausen	0,66 €

b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche für das Gebiet der Gemarkungen

- Hendungen	11,83 €
- Rappershausen	4,45 €

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für Grundstücksanschlüsse ist, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWSBestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der einzelnen Entwässerungsanlagen Grund- und Einleitungsgebühren.

## § 10 Grund- und Einleitungsgebühr

1) Die Grund- und Einleitungs- bzw. Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach einer Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück und nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr gliedert sich wie folgt auf:

a.) Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück, dem eine Hausnummer zugeteilt ist, wird monatlich wie folgt festgesetzt:

Hendungen	2,56 Euro
Rappershausen	2,56 Euro

b.) Einleitungs- bzw. Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter Abwasser wird festgesetzt

im Ortsteil Hendungen auf	1,42 Euro
im Ortsteil Rappershausen auf	0,86 Euro

2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen.

Es gelten	Pferde	1,00 GV
	Bullen und Rinder	1,00 GV
	Bullen und Rinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,70 GV
	Jungvieh über 6 Monate bis 1 Jahr	0,60 GV
	Zuchtsauen- und eber	0,36 GV
	Mastschweine über 50 kg	0,16 GV
	Jungschweine 20kg bis unter 50 kg	0,06 GV
	Schafe und Ziegen	0,15 GV

Maßgebend ist der Stichtag der amtlichen Viehzählung im Dezember des Vorjahres. Es kann jedoch nur soviel Wasser (für Großvieheinheiten) abgezogen werden, dass auf jede auf dem Grundstück wohnende Person im Jahr noch mindestens ein Verbrauch von 25 m<sup>3</sup> hauswirtschaftlich genutzten Wassers entfällt.

Der Wasserverbrauch in den Stallungen kann auch durch einen gesonderten blombierten Wasserzähler nachgewiesen werden. Die Kosten für diese zusätzliche Wasseruhr sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Der Nachweis über die dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen wird grundsätzlich über einen oder mehrere plombierte und geeichte Wasserzähler geführt, welchen der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten. Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, werden die durch die Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen pauschal mit 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und pro auf dem Grundstück wohnende Person angesetzt.

Für Wohngrundstücke mit einer Gartenfläche von mindestens 100 m<sup>2</sup> gewährt die Gemeinde auf Antrag einen Nachlass auf die Wassermenge, die für die Anfeuchtungszeit gemessen wurde. Als Anfeuchtungszeit gilt der Abrechnungszeitraum, der sich in der Regel auf Mai mit Oktober erstreckt. Es wird für den Abrechnungszeitraum die Wassermenge abgezogen, die den Verbrauch der Monate November mit April übersteigt zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, höchstens jedoch der gemessene Wasserverbrauch. Abs. 3 Buchstabe a) gilt nicht für die Ermäßigung.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  - c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 99 m<sup>2</sup> ist.

## **§ 11 Gebührensuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührensuschuld**

- 1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die einzelnen Entwässerungsanlagen.
- 2) Die Grundgebührensuschuld für angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die

Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

### **§ 13 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- 1) Die Einleitung wird halbjährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der vorhergesehenen Halbjahresabrechnungen zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Juni 1997 außer Kraft.

Hendungen, 20. Oktober 1999

GEMEINDE HENDUNGEN

**Balling**

1. Bürgermeister

gem. Beschluss Gemeinderat v. 12.10.1999

Änderung zum 1.11.2000 eingearbeitet/HD  
Änderung zum 1.05.2004 eingearbeitet/HD  
Änderung zum 1.10.2004 eingearbeitet/HD  
Änderung zum 16.10.2006 eingearbeitet/HD